

EUR 500.000.000
2,50 % „Förderbankenübergreifende“ Inhaberschuldverschreibungen (Social Bond) von 2022/2029

ISIN DE000A30VPZ3
LEI 529900GLI1U53NGAH103

Emissionsbedingungen

§ 1 Form und Stückelung

(1) Die von der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, der Investitionsbank des Landes Brandenburg und der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (nachstehend die 'Emittenten' oder 'Landesförderinstitute' oder einzeln jeweils das 'Landesförderinstitut' genannt) begebene Emission im Gesamtnennbetrag von EUR 500.000.000 ist eingeteilt in 5000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000 (nachstehend die 'Schuldverschreibungen' genannt). Die Hamburgische Investitions- und Förderbank und die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz emittieren davon je 35% und die Investitionsbank des Landes Brandenburg 30%.

(2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde (nachstehend die 'Globalurkunde' genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ('CBF'), hinterlegt ist. Die Globalurkunde besteht aus drei separaten, gleichlautenden und miteinander verbundenen Urkunden, eine je Landesförderinstitut, die von zwei vertretungsberechtigten Vertretern des jeweiligen Landesförderinstituts eigenhändig unterschrieben ist.

(3) Die Lieferung von effektiven Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend 'Gläubiger' genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der CBF übertragen werden können.

(4) Die Emittenten werden die ihnen gemäß ihrer Beteiligungsquote aus Absatz 1 zustehenden Emissionserlöse aus diesen Schuldverschreibungen verwenden, um Projekte aus dem Bereich der Wohnungsbauförderung zu refinanzieren. Mit dem Erlös werden bestehende kurzfristige Zwischenrefinanzierungen abgelöst und ggf. noch bestehende Auszahlungsverpflichtungen refinanziert.

§ 2 Verzinsung

(1) Die Schuldverschreibungen werden vom 29. September 2022 einschließlich (der 'Zinslaufbeginn') bis zum 28. September 2029 ausschließlich (der 'Tag der Endfälligkeit') mit 2,50 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 28. September (der 'Zinstermin') eines jeden Jahres, erstmals am 28. September 2023, zahlbar.

(2) Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem Tag der Endfälligkeit vorangeht; dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendernäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird.

(3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt taggenau gemäß ICMA Regel 251 (actual/actual). Wenn der jeweilige Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) (der 'Zinsberechnungszeitraum'), kürzer ist als diejenige reguläre Zinsperiode, in die das Ende dieses Zinsberechnungszeitraumes fällt, oder ihr entspricht, erfolgt die Zinsberechnung anhand der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode), dividiert durch das Produkt aus der Anzahl der Tage in der betreffenden regulären Zinsperiode und der Anzahl der regulären Zinstermine pro Kalenderjahr.

Wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) länger ist als diejenige reguläre Zinsperiode, in die das Ende dieses Zinsberechnungszeitraumes fällt, erfolgt die Berechnung an Hand der Summe aus (a) der Anzahl derjenigen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die betreffende reguläre Zinsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (ii) der Anzahl der regulären Zinstermine pro Kalenderjahr, und (b) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächstfolgende reguläre Zinsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser folgenden regulären Zinsperiode und (ii) der Anzahl der regulären Zinstermine pro Kalenderjahr.

§ 3 Fälligkeit, Kündigung, Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich Absatz 2 Satz 2 und § 5 Absatz 2 am Tag der Endfälligkeit zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt.

(2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittenten als auch für die Gläubiger unkündbar. Der Rückkauf der Schuldverschreibungen sowie die Tilgung zurückgekaufter Schuldverschreibungen sind jederzeit möglich.

§ 4 Haftung

Die Landesförderinstitute haften für alle sich aus der Schuldverschreibung ergebenden Zahlungsverpflichtungen anteilig mit jeweils 35 % (die Hamburgische Investitions- und Förderbank und die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz) und mit 30 % (die Investitionsbank des Landes Brandenburg). Die Emittenten sind weder Gesamtschuldner noch Gesamtgläubiger. Das Entstehen von Gesamthandseigentum an den Schuldverschreibungen unter den Landesförderinstituten ist ausgeschlossen.

§ 5 Zahlungen

(1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von den Emittenten an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

(2) Fällt ein Fälligkeitstag für eine Zahlung unter diesen Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. 'Geschäftstag' in diesem Sinne ist jeder Tag, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET2") für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet sind.

§ 6 Status

Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen stellen nicht nachrangige, nicht besicherte, unbedingte und anteilige Verbindlichkeiten der Emittenten dar. Die Schuldverschreibungen stehen in gleichem Rang mit allen anderen nicht nachrangigen, nicht besicherten und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittenten, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas Anderes bestimmen.

§ 7 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 8 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittenten behalten sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit diesen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff 'Schuldverschreibungen' umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 9 Teilunwirksamkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.